



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION; REFERAT 83

**Waldumwandlungsverfahren gemäß § 10 i.V. m. § 9 LWaldG  
im Rahmen des Flächennutzungsplans 2030  
des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK)  
Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der NVK hat im Rahmen im Rahmen des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe (NVK) mit Schreiben vom 23.10.2020 über die untere Forstbehörde bei der Stadt Freiburg einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 i.V. mit § 9 LWaldG für einen ca. 4,53 ha großen durch Sukzession entstandenen Wald auf den Flurstücken Nr. 605, 605/2, 614, 614/8, 614/21, 624/4, 627/1, 628/2, 629/1, 630/2, 631/2, 632/3, 633/1, 634/2, 635/1, 636/1, 651/2, 652/2, 656, 657, 658/1 und 659/1 gestellt. Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei

der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 4,53 ha Sukzessionswald im Verdichtungsraum Karlsruhe / Pforzheim Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 und 2.3.10 betroffen sind und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Betroffen ist teilweise das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW geschützte Biotop-Nr. 169162120074. Im Rahmen des nachfolgenden Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG wird jedoch geprüft, ob eine ggf. erforderliche Kompensation des Eingriffs in das verzeichnete Biotop erforderlich ist. Die in der Stufe 2 durchgeführte summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um ehemalige Gewerbe- und Sportflächen, die sich durch Sukzession zu einem strukturreichen Wald entwickelte. Die Bestände reichen von einer lockeren Bestockung mit Birke, Kiefer und Robinie auf ehemaligen Tennisplätzen bis zu älteren, geschlossenen, stufig aufgebauten Beständen aus Laubholz, Fichten und Sträuchern. Die Fläche ist stark vermüllt.

Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten sind die Schutz- und Erholungsfunktionen der betroffenen Waldflächen bereits stark eingeschränkt.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 26.11.2020

Regierungspräsidium Freiburg